

**Satzung über die Erhebung von  
V e r g n ü g u n g s s t e u e r in der Stadt Bocholt  
(Vergnügungssteuersatzung) vom 31.10.2007,  
in Kraft getreten am 01.01.2005,  
unter Berücksichtigung der Änderungen vom 15.05.2009, 24.03.2010, 23.12.2011,  
20.03.2014**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Bocholt veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
2. Striptease-Vorführen und Darbietungen ähnlicher Art (z. B. Peepshows, Tabledances, ...);
3. Sex- und Erotikmessen;
4. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen -;
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

### **§ 2 <sup>1)</sup>**

#### **Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen wie Schützenfeste, Nachbarschaftsfeste, Abi-Vorfeten und Landjugendfeste;
3. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;

-----  
<sup>1)</sup> Geändert durch Satzung vom 20.03.2014, in Kraft getreten am 01.04.2014

4. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
5. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen;
6. das Halten von Sportspielgeräten (z. B. Kicker, Billardtische und Dart-Geräte).

### **§ 3**

#### **Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

### **§ 4**

#### **Erhebungsformen**

- (1) Die Steuer wird erhoben als
  1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
  2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

## **II. Kartensteuer**

### **§ 5**

#### **Eintrittskarten**

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Bocholt vorzulegen.

- (4) Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltungen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (5) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Bocholt auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Bocholt auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag bis zu einer von der Stadt Bocholt im Einzelfall festzulegenden Höchstgrenze unberücksichtigt. Diese Eintrittskarten sind als Freikarten zu kennzeichnen.
- (8) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Bocholt binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

## § 6

### **Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Kartensteuer wird nach Preis (einschl. Umsatzsteuer) und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören u. a. die Vorverkaufsgebühren, Garderobengebühren sowie die Einnahmen aus Programmverkäufen, soweit diese 1,00 Euro übersteigen. Sind in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zusatzleistungen enthalten, bleiben diese bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit diese üblich und angemessen und bei Anmeldung der Veranstaltung angezeigt worden sind. In der Höhe üblich und angemessen sind solche Zusatzleistungen, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach ihrem Wert auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung zu zahlen wären. Der Wert der Zugaben wird geschätzt, wenn er nicht feststellbar ist. Die Anrechnung der Zugaben erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Bocholt und ab Datum der erstmaligen schriftlichen Anzeige der Veranstaltung.
- (3) Der Steuersatz beträgt 20 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Bocholt kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

### III. Pauschsteuer

#### § 7

##### Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen (§ 1 Nr. 5) beträgt die Pauschsteuer 8 v. H. des Spielumsatzes.
- (2) Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag. Für den Nachweis ist dieser durch den Veranstalter je Spiel aufzuzeichnen.
- (3) Der Spielumsatz ist der Stadt Bocholt spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (4) Die Stadt Bocholt kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

#### § 8 <sup>1)</sup>

##### Besteuerung von Apparaten

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einzspielergebnis. Einzspielergebnis ist der Saldo 2 des Zählwerkausdrucks zuzüglich der Röhrenentnahmen (sog. Fehlbetrag). Der Saldo 2 errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich der Röhrenauffüllungen.

Bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.

- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
  1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei
    - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 18,00 v. H. des Einzspielergebnisses
    - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 50,00 Euro
  2. in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei
    - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 18,00 v. H. des Einzspielergebnisses
    - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 Euro
  3. unabhängig vom Aufstellort bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken oder Ähnliches zum Gegenstand haben 500,00 Euro

-----  
<sup>1)</sup> Zuletzt geändert durch Satzung vom 20.03.2014, in Kraft getreten am 01.04.2014

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen worden ist.

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort und die Entfernung eines Apparates bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats mit taggenauer Angabe schriftlich anzuzeigen.

An den Apparaten ist ein Hinweisschild anzubringen, aus dem sich der vollständige Name (Firma bzw. Vor- und Zuname) und die Anschrift des Aufstellers ergeben.

Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Tausch von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

- (6) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Stadt Bocholt vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein. Wird im Laufe des Kalenderjahres die Aufstellung von Apparaten im Sinne von Abs. 1 im Stadtgebiet vollständig eingestellt, ist der Stadt Bocholt bis zum 7. Kalendertag des auf die Aufgabe folgenden Monats eine Steueranmeldung oder die Steuer Selbsterklärung für alle im Kalenderjahr bereits vergangenen Monate einzureichen.
- (7) Für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 1 Nr. 6 ist der Steuerschuldner (§ 3) verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Bocholt eine Steueranmeldung nach amtlichen Vordruck über die im Stadtgebiet Bocholt gehaltenen Apparate abzugeben und die errechnete Steuer innerhalb eines Monats nach Ablauf des entsprechenden Kalendervierteljahres an die Stadtkasse Bocholt zu entrichten. Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (8) Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend zu sortieren.

- (9) Der Steuerselbsterklärung nach Abs. 7 sind Zählwerksausdrucke für den Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) beizufügen. Diese müssen als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten. Die Stadt Bocholt kann auf die Vorlage von Zählwerksausdrucken verzichten.

## **§ 9**

### **Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 4 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,60 €. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

Die Stadt Bocholt kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

## **§ 10**

### **Besteuerung nach der Roheinnahme**

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7 bis 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 20 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Bocholt spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Bocholt kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahmen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

## **IV. Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 11**

#### **Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistungen**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Bocholt anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuern auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 4 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Bocholt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 5 mindestens 100,00 Euro je Apparat.
- (4) Wird eine Veranstaltung nach § 1 Nr. 1 - 4 nicht durchgeführt, ist die Stadt Bocholt spätestens einen Arbeitstag (Montag bis Freitag) vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin schriftlich und innerhalb der Geschäftszeiten zu informieren.

### **§ 12**

#### **Entstehung des Steueranspruches**

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 (Eintrittskarten) entsteht mit dem Abschluss der Veranstaltung.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 7 (Spielumsatz) entsteht mit Beendigung eines Spiels.
- (3) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 8 (Besteuerung von Apparaten) entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.
- (4) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 9 (Raumgröße) entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (5) Wird für eine Veranstaltung kein Eintritt erhoben (z. B. nur Mindestverzehr), entsteht der Vergnügungssteueranspruch mit Beginn der Veranstaltung.

## § 13

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) In allen Fällen der Besteuerung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Absatz 1 Nr. 6 wird die Steuer innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalendervierteljahres fällig.
- (2) <sup>1)</sup> Die Stadt Bocholt ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer zu Beginn eines Kalenderjahres für das jeweilige Jahr festzusetzen. In diesen Fällen wird die Steuer vierteljährlich fällig, und zwar zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## § 14

### **Verspätungszuschlag**

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach § 12 Kommunalabgabengesetz NRW i. V. m. § 152 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## § 15

### **Steuerschätzung**

Verstößt der Veranstalter gegen eine Bestimmung dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz NRW i. V. m. § 162 Abgabenordnung geschätzt.

## § 16

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen. Den mit Dienstaussweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt Bocholt ist unentgeltlich Einlass zu gewähren. Auf die Bestimmungen des § 12 Kommunalabgabengesetz NRW i. V. m. §§ 90 und 93 Abgabenordnung wird verwiesen.

---

<sup>1)</sup> Geändert durch Satzung vom 15.05.2009, in Kraft getreten am 01.01.2008



## § 17

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Kennzeichnung der Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Entwertung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 6: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
7. § 5 Abs. 7 - 8: Abrechnung der Eintrittskarten
8. § 7 Abs. 2: Nachweis der Umsätze je Spiel
9. § 7 Abs. 3: Erklärung des Spielumsatzes
10. § 8 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung des Apparatebestandes; Hinweis auf den Aufsteller
11. § 8 Abs. 6: Fristgemäße Anzeige einer Betriebsschließung
12. § 8 Abs. 7 - 9: Fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes
13. § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
14. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
15. § 11 Abs. 4: Abmeldung einer Veranstaltung
16. § 16: Mitwirkungspflichten bei Nachprüfungen

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.  
Die Vorschriften der §§ 17 und 20 Kommunalabgabengesetz NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

## § 18

### Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 22.12.2005, in Kraft getreten am 01.01.2005, außer Kraft.